



**Entscheidung des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und  
Verwaltungsrecht**

**vom 8. November 2017 (810 16 322)**

---

**Strassenverkehrsrecht**

**Warnungsentzug des Führerausweises / Geschwindigkeitsüberschreitung**

\_\_\_\_\_ Besetzung                      Abteilungs-Vizepräsident Beat Walther, Kantonsrichter Stefan  
Schulthess, Markus Clausen, Christian Haidlauf, Claude Jeanneret,  
Gerichtsschreiber i.V. Florian Jenal

\_\_\_\_\_ Beteiligte                      A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Peter Bürkli, Advokat

gegen

**Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,**  
Beschwerdegegner

\_\_\_\_\_ Betreff                              Warnungsentzug des Führerausweises  
(RRB Nr. 1471 vom 25. Oktober 2016)

A.            Am 8. März 2016 fuhr A.\_\_\_\_\_ um 13:57 Uhr bei guten Sichtverhältnissen mit seinem  
Personenwagen auf der Rheinstrasse in Pratteln von Augst herkommend in Fahrtrichtung Birs-  
felden. An der Lichtsignalanlage bei der Kreuzung Salinenstrasse musste er anhalten. Als  
A.\_\_\_\_\_ seine Fahrt fortsetzte, beschleunigte er auf eine Geschwindigkeit von 88 km/h, wie eine  
Lasermessung der Polizei Basel-Landschaft ergab. Während des Beschleunigungsvorgangs  
passierte er ein Tempo-60-Schild sowie die Ortstafel "Schweizerhalle". In der Folge wurde

A.\_\_\_\_ von der Polizei Basel-Landschaft (Polizei) angehalten, welche den Vorgang auf Video aufgezeichnet hatte, und mit dem Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung – nach Sicherheitsabzug von 3 km/h überschritt A.\_\_\_\_ die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 25 km/h – konfrontiert. A.\_\_\_\_ anerkannte unterschriftlich den Sachverhalt. Auf die Einsicht in die Videoaufnahmen verzichtete er.

B. Mit Eingabe vom 16. März 2016 äusserte sich A.\_\_\_\_ bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft (Staatsanwaltschaft) zum Tathergang. In der Folge wurde er mit Strafbefehl vom 7. April 2016 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 80.-- sowie zu einer Busse in der Höhe von Fr. 600.-- verurteilt. Hiergegen erhob A.\_\_\_\_ am 12. April 2016 Einsprache bei der Staatsanwaltschaft, woraufhin diese am 28. April 2016 einen neuen Strafbefehl erliess, mit welchem A.\_\_\_\_ wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG zu einer Busse von Fr. 600.-- verurteilt wurde.

C. Mit Schreiben vom 28. Juni 2016 gewährte die Polizei Basel-Landschaft, Administrativbehörde (Administrativbehörde), A.\_\_\_\_ das rechtliche Gehör zum in Aussicht gestellten Warnungsentzug des Führerausweises für die Dauer von drei Monaten. Mit Schreiben vom 5. Juli 2016 nahm er Stellung.

D. Mit Verfügung vom 15. Juli 2016 verfügte die Administrativbehörde einen Warnungsentzug des Führerausweises von drei Monaten gestützt auf Art. 16 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Art. 16c Abs. 1 und 2 SVG.

E. Hiergegen erhob A.\_\_\_\_, vertreten durch Peter Bürkli, Advokat in Basel, am 26. Juli 2016 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (Regierungsrat) und beantragte die vollumfängliche Aufhebung der Verfügung vom 15. Juli 2016 unter o/e-Kostenfolge.

F. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1471 vom 25. Oktober 2016 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab und verpflichtete A.\_\_\_\_ zur Abgabe des Führerausweises bis spätestens zum 30. November 2016.

G. Gegen den Entscheid des Regierungsrats erhob A.\_\_\_\_, weiterhin vertreten durch Peter Bürkli, Advokat, am 7. November 2016 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht). Darin beantragt er, dass der Entscheid des Regierungsrates vom 25. Oktober 2016 und die diesem zugrundeliegende Verfügung der Administrativbehörde vom 15. Juli 2016 vollumfänglich aufzuheben und von einem Warnungsentzug des Führerausweises abzusehen sei. Eventualiter sei der Beschwerdeführer zu warnen. Subeventualiter sei dem Beschwerdeführer der Führerausweis für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Alles unter o/e-Kostenfolge inkl. Auslagen und 8 % MWST. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragt der Beschwerdeführer, es seien die Akten der Vorinstanz sowie der Staatsanwaltschaft beizuziehen, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen und eine Parteiverhandlung durchzuführen.

H. Mit Vernehmlassung vom 5. Dezember 2016 schloss der Regierungsrat auf Abweisung der Beschwerde unter o/e-Kostenfolge.

I. Mit präsidialer Verfügung vom 20. Dezember 2016 wurde der Fall der Kammer zur Beurteilung im Rahmen einer Parteiverhandlung – mit vorangehendem Augenschein – überwiesen.

J. Am 14. Juni 2017 wurden der Augenschein und anschliessend eine Parteiverhandlung durchgeführt. Anlässlich der Parteiverhandlung wurde entschieden, das Verfahren auszustellen und die Akten des Strafverfahrens beizuziehen.

K. Mit präsidialer Verfügung vom 29. August 2017 wurde der Termin für eine erneute Parteiverhandlung auf den 8. November 2017 festgesetzt.

L. An der heutigen Parteiverhandlung verzichtete das Kantonsgericht auf eine Befragung der Parteien. Die Parteien selbst erhielten die Gelegenheit, Fragen zu stellen, worauf diese ebenfalls verzichteten. Im Anschluss hielten die Parteien ihre Plädoyers, in welchen sie an ihren Anträgen festhielten.

Das Kantonsgericht zieht **in Erwägung** :

1. Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegen, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Entscheids berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

2. Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Überprüfung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

3. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob der Entzug des Führerausweises für die Dauer von drei Monaten gegenüber dem Beschwerdeführer zu Recht erfolgt ist.

4.1 Das Strassenverkehrsgesetz unterscheidet zwischen der leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften (Art. 16a bis Art. 16c SVG). Eine leichte Widerhandlung im Sinne von Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG begeht, wer durch Verlet-

zung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft. Die fehlbare Person wird verwarnt, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (Abs. 3). Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen (Abs. 2 lit. a). Gemäss Art. 16c SVG begeht eine schwere Widerhandlung, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Abs. 1 lit. a). Nach einer schweren Widerhandlung wird der Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen (Abs. 2 lit. a). Eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestentzugsdauer ist ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 3 SVG, vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1C\_424/2012 vom 15. Januar 2013 E. 2.1). Die Annahme einer schweren Widerhandlung setzt kumulativ eine qualifizierte objektive Gefährdung und ein qualifiziertes Verschulden voraus. Ist die Gefährdung gering, aber das Verschulden hoch, oder umgekehrt die Gefährdung hoch und das Verschulden gering, liegt eine mittelschwere Widerhandlung vor (Urteil des Bundesgerichts 1C\_250/2017 vom 7. September 2017 E. 2.2).

4.2 Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ist angesichts deren Häufigkeit ein gewisser Schematismus unabdingbar, weshalb das Bundesgericht im Interesse der Rechtssicherheit genaue Limiten festgelegt hat, um leichte, mittelschwere und schwere Widerhandlungen voneinander abzugrenzen (Urteil des Bundesgerichts 1C\_710/2013 vom 7. Januar 2014 E. 2.5). Dabei ist innerorts ungeachtet der konkreten Umstände objektiv eine schwere Verkehrsgefährdung im Sinne von Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG zu bejahen, wenn die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h oder mehr überschritten wurde (BGE 123 II 37 E. 1. d; Urteil des Bundesgerichts 1C\_710/2013 vom 7. Januar 2014 E. 2.5). Auch bei atypischen Innerortsstrecken, bei denen innerorts eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h zulässig ist, ist dieser Schematismus anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_772/2010 vom 9. Dezember 2010 E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 6A.81/2006 vom 22. Dezember 2006 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 6S.99/2004 vom 25. August 2004 E. 2.4). Dies folgt daraus, dass sich Ausserortsbereiche in dicht besiedelten Agglomerationen mitunter kaum von Innerortsstrecken im Bereich von Weilern oder gegen den Ausgang von Dörfern unterscheiden lassen und der Übergang vom Innerortsbereich zum Ausserortsbereich häufig fliessend ist und es sich meist nur um kurze bis sehr kurze Strassenstücke handelt. Da gerade auf solchen Strecken Fahrzeuglenker häufig zu nachlassender Aufmerksamkeit bzw. Disziplin neigen, ist auf solchen Strecken die Einhaltung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit besonders unerlässlich, weshalb auch in diesen Fällen die konkreten Verhältnisse zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung grundsätzlich nicht zu beachten sind (Urteil des Bundesgerichts 6B\_772/2010 vom 9. Dezember 2010 E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 6S.99/2004 vom 25. August 2004 E. 2.4).

4.3 Der Beschwerdeführer rügt, die Geschwindigkeitsüberschreitung habe keine qualifizierte objektive Gefährdung herbeigeführt. Am Ort der Geschwindigkeitsüberschreitung würden günstige Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse herrschen, weshalb dort auch eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h und nicht von 50 km/h gelte. Deshalb sei auch der bundesgerichtliche Schematismus vorliegend nicht anwendbar, wonach innerorts eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 25 km/h grundsätzlich als qualifizierte objektive Gefährdung zu werten sei. Die

streitgegenständliche Strecke führe geradeaus, weise drei Spuren und über weite Strecken keine Fahrradspur auf. Ausserdem führe die Strecke durch ein Industriegebiet. Es sei angesichts der örtlichen Verhältnisse auch nicht damit zu rechnen, dass sich Menschen entlang der streitgegenständlichen Strecke aufhalten und unverhofft auf die Strasse laufen könnten. In Anbetracht all dieser Umstände habe die Geschwindigkeitsüberschreitung damit höchstens eine leichte Gefährdung bewirkt.

4.4 Der Beschwerdegegner hält dem entgegen, dass die vom Bundesgericht festgelegte Schwelle von 25 km/h bei Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts auch im vorliegenden Fall anwendbar sei. Anlässlich der heutigen Parteiverhandlung weist er diesbezüglich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hin, welche explizit festlege, dass auch bei sogenannten atypischen Innerortsstrecken wie im vorliegenden Fall nicht vom festgelegten Schematismus abzuweichen sei, womit auch bei Innerortsstrecken mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h die konkreten Verhältnisse unbeachtlich seien.

4.5 Nach den erläuterten Kriterien muss im vorliegenden Fall mit dem Beschwerdegegner eine qualifizierte objektive Gefährdung bejaht werden. Die Geschwindigkeitsüberschreitung von 25 km/h erfolgte auf einer Innerortsstrecke. Diese kann zwar aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h als atypische Innerortsstrecke bezeichnet werden. Gemäss der erläuterten bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind aber – entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers – auch bei atypischen Innerortsstrecken die konkreten Verhältnisse bei der Beurteilung der objektiven Gefährdung unbeachtlich. Im Übrigen ist auch den Ausführungen des Beschwerdegegners zuzustimmen, dass im vorliegenden Fall aufgrund der unterbrochenen Sicherheitslinie auf der Höhe der Tankstelle Abzweigmäner möglich gewesen wären, welche den Verkehrsfluss entsprechend hätten verlangsamten können. Aus der Videoaufzeichnung der streitgegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitung ist sodann ersichtlich, dass zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung der Verkehr vergleichsweise dicht war. In Anbetracht dieser Umstände würden auch die konkreten Verhältnisse vorliegend dafür sprechen, eine qualifizierte objektive Gefährdung zu bejahen.

4.6 Weiter bleibt zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer auch ein hohes Verschulden vorzuwerfen ist. Ein hohes Verschulden im Sinne von Art. 16c SVG bedeutet Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (Urteil des Bundesgerichts 1C\_25/2016 vom 4. Juli 2016 E. 2.1). Liegt in objektiver Hinsicht eine schwere Verkehrsregelverletzung vor, so ist zu vermuten, dass diese mindestens grobfahrlässig begangen wurde (Urteil des Bundesgerichts 1C\_710/2013 vom 7. Januar 2014 E. 2.5). Indessen kann diese Vermutung widerlegt werden, wenn der Fahrzeugführer sich auf besondere Umstände berufen kann. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen kann dies etwa dann der Fall sein, wenn der Fahrzeugführer aus ernsthaften Gründen annahm, sich noch nicht oder nicht mehr in einer geschwindigkeitsbegrenzten Zone zu befinden (Urteil des Bundesgerichts 1C\_87/2016 vom 13. Juni 2016 E. 2.1.2).

4.7 Der Beschwerdeführer macht bezüglich seines Verschuldens geltend, dass er aus ernsthaften Gründen angenommen habe, sich in einem Ausserortsbereich befunden zu haben. Zunächst sei bereits die Signalisierung der Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auch bei pflicht-

gemässers Vorsicht nicht rechtzeitig erkennbar gewesen. Weiter sei die streitgegenständliche Strecke dreispurig, führe durch ein Industriegebiet und die beiden Fahrtrichtungen seien durch eine durchgezogene Sicherheitslinie voneinander getrennt. Auch beginne das sich an der Strecke befindende Trottoir völlig unvermittelt erst bei der Einmündung der Salinenstrasse in die Rheinstrasse. Weiter gebe es keinen Fussgängerstreifen und keine Einfahrt zum sich auf der Höhe der Einmündung der Salinenstrasse in die Rheinstrasse befindenden Wohnhaus. Entsprechend habe der Beschwerdeführer annehmen dürfen, sich in einem Ausserortsbereich befinden zu haben, womit er höchstens leichtfahrlässig gehandelt habe. Der Beschwerdegegner hält dem entgegen, dass es für den Beschwerdeführer insbesondere aufgrund der Signalisation, aber auch aufgrund der örtlichen Verhältnisse, bei pflichtgemässers Vorsicht erkennbar gewesen sei, dass er sich auf einer Innerortsstrecke befinden habe.

4.8 Das Kantonsgericht hat am Augenschein vom 14. Juni 2017 festgestellt, dass das erste Tempo-60 Schild circa 150 Meter vor der Lichtsignalanlage gut sichtbar ist. Zudem hat der Beschwerdeführer vor der Geschwindigkeitsmessung ein zweites Tempo-60 Schild inklusive der Ortschaftstafel "Schweizerhalle" passiert. Dieses befindet sich ca. 60 Meter nach der Lichtsignalanlage an der Einmündung der Salinenstrasse in die Rheinstrasse. Der Beschwerdeführer hat anlässlich des Augenscheins selbst angegeben, dass er beim Lichtsignal am Tattag habe anhalten müssen. Das heisst, dass er nicht mit der anschliessend gemessenen Geschwindigkeit von 85 km/h das Lichtsignal passierte, sondern dass er aus dem Stillstand anfahren und erst beschleunigen musste. Es ist daher nicht ersichtlich, wie er bei pflichtgemässers Aufmerksamkeit und Vorsicht das zweite Tempo-60 Schild und die Ortschaftstafel hätte übersehen können, zumal er selbst anlässlich des Augenscheins angegeben hat, dass am Tag der streitgegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitung sonniges Wetter mit guten Sichtverhältnissen geherrscht hatte. Entsprechend ist die Behauptung des Beschwerdeführers unhaltbar, die Signalisation der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sei nicht ohne weiteres einsehbar gewesen. Weiter hätte ihm angesichts der von ihm selbst eingeräumten guten Sichtverhältnisse und des Halts bei der Lichtsignalanlage auch das Wohnhaus rechts von der Fahrbahn sowie das Trottoir auf beiden Seiten der Fahrbahn auffallen müssen. Ausserdem hätte ihm auch auffallen müssen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer mit deutlich tieferen Geschwindigkeiten als 80 km/h unterwegs waren, wie aus der Videoaufzeichnung der Geschwindigkeitsmessung ersichtlich ist. Bei pflichtgemässers Vorsicht hätte der Beschwerdeführer spätestens beim zweiten gut sichtbaren Tempo-60 Schild und der ebenfalls gut erkennbaren Ortschaftstafel erkennen müssen, dass er sich im Innerortsbereich befand. Demgemäss ist das Verhalten des Beschwerdegegners als grobfahrlässig zu qualifizieren.

5. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, der Beschwerdegegner habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, indem er davon ausgegangen sei, dass er den Strassenabschnitt bereits gekannt habe, auf welchem er die Geschwindigkeitsüberschreitung beging, kann ihm nicht gefolgt werden. Der Beschwerdegegner ist in Bezug auf den – im Übrigen vom Beschwerdeführer unterschriftlich anerkannten – Sachverhalt davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer am 8. März 2016 um 13:57 Uhr auf der Rheinstrasse in Pratteln, Fahrtrichtung Birsfelden, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 25 km/h (nach Abzug der Sicherheitsmarge) überschritten hat. Aus dem angefochtenen Entscheid ist hingegen nicht ersichtlich, dass der

Beschwerdegegner davon ausgegangen wäre, der Beschwerdeführer hätte die befahrene Strecke bereits gekannt. Vielmehr argumentierte der Beschwerdegegner zutreffend, dass der Beschwerdeführer aufgrund der bestehenden Signalisation sowie der örtlichen Begebenheiten bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass er sich in einem Innerortsbereich befindet. Ebenso ist in Bezug auf den Streitpunkt, ob im befahrenen Bereich eine durchgezogene Sicherheitslinie vorhanden war, keine unrichtige Feststellung des Sachverhalts ersichtlich. Hinsichtlich der Sicherheitslinie führte der Beschwerdegegner aus, dass wegen der Tankstelle sowie des an der Strasse liegenden Industriegebiets Brems- und Abzweigmanöver anderer Verkehrsteilnehmer jederzeit möglich gewesen wären. Im Rahmen des Augenscheins vom 14. Juni 2017 konnte das Kantonsgericht feststellen, dass die Sicherheitslinie zunächst zwar durchgezogen ist, auf Höhe der Tankstelle aber unterbrochen wird. Schliesslich erschliesst sich aus den Akten auch, dass sowohl der Beschwerdegegner als auch die Administrativbehörde entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers davon ausgegangen sind, dass die streitgegenständliche Strecke dreispurig ausgebaut ist (vgl. Antwortschreiben der Administrativbehörde vom 15. Juli 2016 auf die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 5. Juli 2016).

6.1 Weiter rügt der Beschwerdeführer, die Administrativbehörde sei an den Strafscheid gebunden. Der Beschwerdegegner habe ausser Acht gelassen, dass er sich zweimal schriftlich bei der Strafbehörde gemeldet und zum Sachverhalt geäussert habe (vgl. die Eingabe vom 16. März 2016 und die Einsprache vom 12. April 2016 des Beschwerdeführers). Die Staatsanwaltschaft habe nicht nur gestützt auf den Geschwindigkeitsrapport der Polizei entschieden, sondern die beiden schriftlichen Eingaben des Beschwerdeführers gewürdigt. Dies müsse ähnlich einer persönlichen Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft gewertet werden. In einem derartigen Fall sei die Administrativbehörde auch an einen im Strafbefehlsverfahren gefällten Entscheid gebunden, da der Beschwerdeführer im Strafverfahren mit seiner Einsprache ein Rechtsmittel ergriffen habe, welches gutgeheissen wurde. Es bestehe damit nach Treu und Glauben eine berechtigte Erwartung darauf, dass der geänderte Strafscheid auch Auswirkungen auf das Administrativverfahren entfalte.

6.2 Nach der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung vermag ein Strafurteil die Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht zu binden. Allerdings gebietet der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, widersprüchliche Entscheide im Rahmen des Möglichen zu vermeiden, weshalb die Verwaltungsbehörde beim Entscheid über die Massnahme von den tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters nur abweichen darf, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, wenn sie zusätzliche Beweise erhebt oder wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht alle Rechtsfragen abgeklärt, insbesondere die Verletzung bestimmter Verkehrsregeln übersehen hat. In der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts – namentlich auch des Verschuldens – ist die Verwaltungsbehörde demgegenüber frei, ausser die rechtliche Qualifikation hängt stark von der Würdigung von Tatsachen ab, die der Strafrichter besser kennt, etwa weil er den Beschuldigten persönlich einvernommen hat (vgl. BGE 136 II 447 E. 3.1).

6.3 Aus den Straftaten ist ersichtlich, dass sich die Staatsanwaltschaft bei ihrem Entscheid auf den Geschwindigkeitsrapport und die Videoaufzeichnung der Polizei stützte (vgl. Schreiben der Staatsanwaltschaft an die Polizei vom 14. April 2016). Damit ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft gerade keine eigenen Sachverhaltserhebungen durchgeführt hat, sondern für seine rechtliche Beurteilung im Wesentlichen auf die Videoaufzeichnung der Polizei abgestellt hat. Daran ändert nichts, dass sich der Beschwerdeführer mit Eingaben an die Strafbehörde gewandt hat. Die Administrativbehörde ist sodann nicht von anderen tatsächlichen Feststellungen ausgegangen als die Strafbehörde. Ebenso wenig kann gesagt werden, dass die rechtliche Würdigung vorliegend sehr stark von der Würdigung von Tatsachen abhängt, welche der Strafrichter besser kennt als die Administrativbehörde. Bei dieser Ausgangslage durfte die Verwaltungsbehörde von der rechtlichen Würdigung der Strafbehörde abweichen.

7.1 Weiter macht der Beschwerdeführer unter Verweis auf das Urteil Nr. 21563/12 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) i.S. Rivard gegen die Schweiz vom 4. Oktober 2016 eine Verletzung des Grundsatzes des Doppelbestrafungsverbots ("ne bis in idem") von Art. 4 des Protokolls Nr. 7 vom 22. November 1984 (Zusatzprotokoll Nr. 7) zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) geltend, da er bereits durch den Strafbefehl vom 28. April 2016 für die Geschwindigkeitsüberschreitung bestraft worden sei.

7.2 Die Parallelität von Straf- und Verwaltungsverfahren bei Strassenverkehrsdelikten verletzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts den Grundsatz "ne bis in idem" nicht. Die Anwendung dieses Grundsatzes setzt insbesondere voraus, dass dem Gericht im ersten Verfahren die Möglichkeit zugestanden haben muss, den Sachverhalt unter allen tatbestandsmässigen Punkten zu würdigen. Dies aber trifft bei Strassenverkehrsdelikten aufgrund der beschränkten Beurteilungskompetenz der verschiedenen Behörden nicht zu (BGE 137 I 363 E. 2.3.2 und 2.4; Urteil des Bundesgerichts 1C\_353/2012 vom 9. November 2012, E. 2.3 und 2.4). Der Strafrichter ist sachlich nicht zuständig, einen Führerausweisentzug anzuordnen, und die Administrativbehörden sind nicht befugt, die Strafbestimmungen des SVG (Art. 90 ff.) anzuwenden. Insoweit ist die Beurteilungskompetenz der zuerst entscheidenden Behörde immer beschränkt. Nur beide Behörden zusammen können den Sachverhalt in seiner Gesamtheit unter allen rechtlichen Gesichtspunkten beurteilen (BGE 125 II 402 E. 1b). Folge davon ist, dass zwei Behörden mit unterschiedlichen Kompetenzen, welche nicht über dieselben Sanktionsmöglichkeiten verfügen und deren Verfahren unterschiedliche Zwecke verfolgen, hintereinander denselben Sachverhalt in zwei verschiedenen Verfahren beurteilen. Der EGMR hat im vom Beschwerdeführer zitierten Entscheid in Sachen Rivard gegen die Schweiz festgestellt, dass das Schweizer System der Dualität zwischen Straf- und Administrativverfahren für Strassenverkehrsregelverletzungen mit der EMRK vereinbar ist. Die Strafbehörde kann keine administrativen Sanktionen aussprechen und umgekehrt kann die Verwaltungsbehörde nicht in die Zuständigkeit der Strafbehörde eingreifen. Beide Behörden sind somit für unterschiedliche Sanktionen zuständig (EGMR Entscheid in Sachen Rivard gegen die Schweiz Ziff. 31). Der EGMR hielt in diesem Zusammenhang fest, dass zwischen dem Verwaltungs- und dem Strafverfahren eine materielle sowie eine zeitliche Verbindung besteht und die Ergebnisse eines Verfahrens direkte Konsequenzen auf das zweite Verfahren haben, womit der Führerausweis-



entzug die strafrechtliche Verurteilung ergänzt (EGMR Entscheid in Sachen Rivard gegen die Schweiz Ziff. 31). Aufgrund der engen materiellen sowie zeitlichen Verbindung der zwei Verfahren sind diese als zwei Aspekte eines Systems zu betrachten, die nicht gegen Art. 4 Ziff. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 7 verstossen. Der EGMR hielt dabei auch fest, dass bei gegebenen Voraussetzungen die Administrativbehörde vom Entscheid der Strafverfolgungsbehörden abweichen kann (EGMR Entscheid in Sachen Rivard gegen die Schweiz Ziff. 31; Ziff. 13 E. 2 ff.).

7.3 Aus dem Erläuterten lässt sich ohne Weiteres schliessen, dass vorliegend auch im Lichte des Entscheids des EGMR in Sachen Rivard gegen die Schweiz kein Verstoss gegen den Grundsatz von ne bis in idem gegeben ist. Der Beschwerdegegner hat zwar die von der Staatsanwaltschaft festgestellten Tatsachen rechtlich anders gewürdigt, als es diese im Strafbefehl vom 28. April 2016 getan hat. Von der Sachverhaltsfeststellung selbst ist der Beschwerdegegner aber nicht abgewichen, womit der enge materielle Zusammenhang zwischen den beiden Verfahren im Sinne der Rechtsprechung des EGMR gegeben ist. Auch ist der Führerausweisentzug des Beschwerdeführers entgegen dessen Behauptung die direkte Konsequenz des Strafentscheids, denn dieser löste ohne Weiteres das Administrativverfahren aus, in welchem sodann gestützt auf die von der Staatsanwaltschaft festgestellten Tatsachen der Führerausweisentzug verfügt wurde. Insofern besteht zwischen den beiden Verfahren auch ein enger zeitlicher Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des EGMR. Nach dem Gesagten ist ein Verstoss gegen den Grundsatz von ne bis in idem nicht ersichtlich.

8. Nach dem Gesagten kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Beschwerdegegner rechtsfehlerfrei eine schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16c SVG bejaht hat. Da Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG bei schweren Widerhandlungen eine Mindestentzugsdauer des Führerausweises von drei Monaten vorsieht, konnte der Beschwerdegegner diese auch nicht unterschreiten. Die vom Beschwerdeführer eventualiter beantragte Verwarnung bzw. eine kürzere Entzugsdauer ist somit nicht möglich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_424/2012 vom 15. Januar 2013 E. 2.1). Vielmehr hat der Beschwerdegegner sein Ermessen pflichtgemäss dahingehend ausgeübt, dass er in Würdigung aller Umstände nicht über die Mindestentzugsdauer von drei Monaten hinausgegangen ist. Die Beschwerde ist entsprechend vollumfänglich abzuweisen.

9. Es bleibt über die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt Fr. 2'200.-- dem unterlegenen Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- zu verrechnen. Der Beschwerdeführer hat somit restliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.-- zu bezahlen. Nach § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Dem Kanton wird keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 21 Abs. 2 VPO). Die Parteikosten sind demnach wettzuschlagen.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
  2. Die Angelegenheit wird zur Festlegung einer angemessenen Frist zur Abgabe des Führerausweises an die Polizei Basel-Landschaft, Hauptabteilung Verkehrssicherheit, Administrativmassnahmen, überwiesen.
  3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- verrechnet. Der Beschwerdeführer hat somit restliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.-- zu bezahlen.
  4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Vizepräsident

Gerichtsschreiber i.V.